

Hausordnung für das Jugendzentrum der Gemeinde Kist

1. Das Jugendzentrum ist eine Einrichtung der Gemeinde Kist.
2. Jede Person, die das Jugendzentrum betritt und somit nutzt, erklärt sich bereit, die Hausordnung zu befolgen und im Falle einer Missachtung entsprechende Gegenmaßnahmen anzuerkennen.
3. Das Jugendschutzgesetz sowie weitere geltende Gesetze (Betäubungsmittelgesetz, Strafgesetzbuch, etc.) sind Bestandteil der Hausordnung.
4. Die Leitung des Jugendzentrums, Vertreter und Beauftragte der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
5. Die Räumlichkeiten stehen Kindern und Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren offen.

Öffnungszeiten:

Montag	18:00 - 21:00	für Jugendliche von 15 - 18 Jahren
Dienstag	16:00 - 18:30	für Jugendliche von 12 - 14 Jahren
	18:30 - 20:00	für alle
Freitag	16:00 - 19:00	für Jugendliche von 12 - 14 Jahren
	19:00 - 21:30	für Jugendliche von 15 - 18 Jahren

Die Öffnungszeiten können in Abstimmung zwischen den Jugendlichen und dem Leiter des JUZ abgeändert werden.

6. Im Jugendzentrum gelten folgende Verbote:
 - Rauchen in der Einrichtung und auf dem Gelände.
 - Konsum von Alkohol. Angetrunkene Personen haben keinen Zutritt zur Einrichtung.
 - Der Besitz und der Genuss von Drogen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen. Unter Drogeneinfluss stehende Personen dürfen das Jugendzentrum nicht betreten. Verstöße werden mit Hausverbot geahndet. Ferner werden die zuständigen Behörden informiert.
 - Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen.
 - Anwendung von körperlicher und psychischer Gewalt.
7. Die Einrichtungsgegenstände und das Inventar des Jugendzentrums sind sorgfältig zu behandeln. Bei mutwilliger Zerstörung und Beschädigung haftet der Verursacher.
8. Die Besucher des Jugendzentrums haben auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen. Ruhestörungen sind zu unterlassen.
9. Die Räumlichkeiten sind sauber zu halten. Die Reinigung erfolgt durch die Jugendlichen selbst.

Kist, der 28. April 2008

Volker Faulhaber
1. Bürgermeister